

Die Verfassung berücksichtigt aber auch, daß angesichts der Dynamik unserer Zeit, der schnellen Entwicklung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und ihrer Teilbereiche, besonders **ARTIKEL 71** unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution als auch im Hinblick auf die internationale Entwicklung, Auslegungsfragen bei der Durchführung einzelner Gesetze entstehen können. Das hängt damit zusammen, daß Verfassung und Gesetze Grundsatzcharakter tragen und nur die wichtigsten Seiten gesellschaftlicher Verhältnisse, nur die Grundsätze der Entwicklung im jeweiligen Bereich regeln. Deshalb trifft die Verfassung im Interesse der einheitlichen Durchführung der Staatspolitik und der strikten Wahrung der Gesetzlichkeit auch Festlegungen über die Auslegung der Verfassung und der Gesetze.

Die Auslegung der Verfassung und der Gesetze kann zunächst durch die Volkskammer selbst erfolgen. Zum anderen erfolgt die Auslegung der Verfassung und der Gesetze durch den Staatsrat. Dies bildet einen festen Bestandteil seiner verfassungsmäßigen Pflicht, zwischen den Sitzungen der Volkskammer alle sich aus ihren Entscheidungen ergebenden grundsätzlichen Aufgaben ständig wahrzunehmen.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Juli 1967 (GBl. I S. 101)

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Oktober 1960 über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. I S. 531)

L I T E R A T U R

Auf Erreichtem bauend - ein neues Kapitel deutscher Geschichte gestalten, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Nr. 2, Berlin 1967, S. 83